

# **Deutsche Barkeeper-Union e.V.**

## **D.B.U. - Satzung**

### **I. Name, Sitz**

#### **§1**

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Barkeeper-Union e.V.“ (D.B.U.).

Der Sitz der Hauptverwaltung des Vereins ist die vom Hauptvorstand angegebene Adresse z.Zt. in 20253 Hamburg, Kottwitzstr. 11. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Nr. Vr 5206 eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“.

Das Vereinssymbol - Hahn auf Cocktailglas - ist in München beim Patentamt unter Warenzeichen 822 603-1710/86 UST eingetragen.

### **II. Zweck**

#### **§2**

1. In der Deutschen Barkeeper-Union e.V. (D.B.U.) sind in erster Linie die im Barfach ausgebildeten Fachleute zusammengeschlossen.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder sowie die Unterstützung der Heranbildung eines tüchtigen und fachkundigen Berufsnachwuchses.

Hierzu übernimmt der Verein insbesondere

- a) die kostenlose Beratung seiner Mitglieder in beruflichen Fragen;
- b) nach Maßgabe dieser Satzung die Gewährung von Unterstützung der Hinterbliebenen im Todesfall eines Aktiv, Senior oder Volontär-Mitgliedes. Und Gewährung von Unterstützung eines Aktivmitgliedes bei der Vorbereitung zum Barmixer/Barmeister vor der IHK;
- c) die kostenlose zur Verfügungstellung der Fachzeitschrift mit dem Namen DRINKS an die Mitglieder;

3. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, konfessionell oder gewerkschaftlich;
4. Mitglieder des Vereins dürfen nicht Mitglieder einer sonstigen Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland sein, in der in erster Linie Barkeeper zusammengeschlossen sind. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.

### **III. Geschäftsjahr**

#### **§3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **§4**

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) ordentlichen (Aktiv-)Mitgliedern
  - b) Volontär der Bar (Azubi, Anlernlinge, Seiteneinsteiger)
  - c) außerordentlichen (Förder-)Mitgliedern
  - d) Auslandsmitgliedern
  - e) Seniorsmitgliedern
  - f) Ehrenmitgliedern
  - g) Ältestenrat

zu 1 a) Ordentliches (Aktiv-)Mitglied wird, wer eine abgeschlossene Lehre als Restaurantfachmann/frau oder Hotelfachmann/frau und eine zusätzliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Barcommis nachweist.

Auf Beschluss des Sektionsvorstandes kann in Ausnahmefällen die Restaurantfachmann/frau-Lehre oder Hotelfachmann/frau-Lehre als durch eine dreijährige ununterbrochene Tätigkeit im Gaststättengewerbe ersetzt angesehen werden.

zu 1 b) Volontär der Bar wird, wer eine abgeschlossene Lehre als Restaurantfachmann/-frau oder eine dreijährige Tätigkeit im Gaststättengewerbe und den Beginn der Ausbildung als commis de bar nachweist. Die Volontärzeit beträgt 1 Jahr, danach automatisch Aktivmitglied.

- zu 1 c) Fördermitglied wird, wer nicht im Barberuf tätig ist, diesem jedoch - insbesondere als Mitarbeiter der Getränke-Industrie oder des Hotel- und Gaststättengewerbes - nahesteht.
- zu 1 d) Auslandsmitglied wird, wer aktiv arbeitender Barkeeper ist, seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und Mitglied des entsprechenden Fachverbandes im Land seines Wohnsitzes ist.
- zu 1 e) Seniorsmitglied wird, wer Aktivmitglied war und nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr aktiv als Barkeeper tätig ist.
- zu 1 f) Ehrenmitglied wird nur durch Beschluss des Verbandstages ernannt.
- zu 1 g) In den Ältestenrat werden auf Beschluss des Verbandstages nur verdiente Vorstandsmitglieder berufen.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§5**

1. Bewerber um die Mitgliedschaft müssen einen Aufnahmeantrag an den zuständigen Sektionsvorstand richten. Als Bürgen müssen zwei Mitglieder den Aufnahmeantrag unterzeichnen. Bei Aktivmitgliedern muss die erste Unterschrift immer von dem Sektionsvorsitzenden gezeichnet sein.
2. Der Vorstand der zuständigen Sektion führt eine Vorprüfung des Aufnahmeantrages durch und stellt diesen anschließend der D.B.U. - Hauptverwaltung zu.
3. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme das Abzeichen des Vereins (D.B.U.-Nadel), Mitgliedsausweis und einen kleinen Wimpel. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die Nadel, der Wimpel und der Ausweis an die D.B.U.-Hauptverwaltung zurückzugeben.

Jedes Aktivmitglied kann gegen Bezahlung für die Dauer seiner Mitgliedschaft einen großen D.B.U.-Wimpel erhalten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Wimpel an die Hauptverwaltung zurückzugeben. Der Kaufbetrag wird zurückgezahlt.

4. Aktivmitglieder, die bei Eintritt in die D.B.U. 50 Jahre oder älter sind, haben keinen Anspruch auf Unterstützung im Sterbefall.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§6**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann 3 Monate vor Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Sektionsvorstand oder der D.B.U.-Hauptverwaltung abgegeben werden.

Bei Austritt erlischt die Benutzung des Vereins-symbols.

3. a) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des D.B.U.-Hauptvorstandes oder Sektionsvorstandes. Gegen diesen Beschluss kann einmal Berufung an den Verbandstag eingebracht werden.
- b) Die Ausschließung ist zulässig, wenn
  - aa) das Mitglied falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat;
  - bb) das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet;
  - cc) das Mitglied die Verbandstagsbeschlüsse (Protokoll) missachtet;
  - dd) das Mitglied sich in Ausübung seiner Tätigkeit unreellen Geschäftsgebaren schuldig gemacht hat;

ee) das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages nach Erhalt der Rechnung 6 Monate im Rückstand ist;

ff) das Mitglied den Namen oder das Symbol des Vereins zur persönlichen finanziellen Bereicherung benutzt.

## **Aufnahmegebühr, Beiträge**

### **§7**

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder z.Zt. € 50,00.

2. a) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und betragen für

Aktivmitglieder	€ 130,00
Volontär der Bar/Auszubildender	€ 70,00
Seniormitglied	€ 25,00
Fördermitglied	€ 130,00
Auslandsmitglied	€ 60,00
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag	

b) Bei nachgewiesener Erwerbslosigkeit sowie bei Einzug zum Wehrdienst kann der Beitrag auf Antrag des Mitgliedes 1 Jahr ausgesetzt werden. Für die Richtigkeit des Antrages ist der Sektionsvorstand verantwortlich.

c) Der Beitrag wird von der DBU - Hauptverwaltung eingezogen in den ersten drei Monaten des Jahres. Diese überweist nach dem 31.05. die Beitragsanteile an die Sektionen.

## V. Sektion

### §8

1. Ungeachtet ihrer unmittelbaren Vereins-Mitgliedschaft sind die Mitglieder in Sektionen zusammengefasst.
  
2. Sektionen bestehen z.Zt. in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz/Saarland, Sachsen, Sachsen - Anhalt, Thüringen.  
Die Gründung neuer Sektionen ist nur mit Zustimmung von 2/3 der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zulässig.
  
3. a) Die Sektionen sind für die Wahrnehmung der Interessen der in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder zuständig, soweit diese nur von örtlicher Bedeutung sind.  
b) Die Sektionen sind keine eigenständigen Landesverbände. Alle Aktivitäten sind mit dem DBU-Hauptvorstand vorher abzusprechen.
  
4. a) Die in den Sektionen zusammengeschlossenen Mitglieder halten jährlich mindestens 4 Mitgliederversammlungen ab.  
b) Der Sektionsvorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Sektion einzuberufen. Auf Antrag von 1/3 der in der Sektion zusammengeschlossenen Aktiv-Mitglieder, Volontäre und Senioren muss der Sektionsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Sektion erfolgt schriftlich und ist nicht an eine Frist gebunden.  
d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben.

- e) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - aa) die Entgegennahme der Jahresberichte des Sektionsvorstandes sowie die Abrechnung für die Sektion;
  - bb) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer der Sektion;
  - cc) die Entlastung des Sektionsvorstandes;
  - dd) die Wahl des Sektionsvorstandes für 4 Jahre. Die Wahl des Vorstandes der Sektion findet innerhalb der nächsten drei Monate nach der Hauptvorstandswahl statt;
  - ee) die Wahl von 2 Kassenprüfern (Aktivmitglieder) der Sektion, die dem Sektionsvorstand nicht angehören dürfen;
  - ff) die Wahl des Delegierten der Sektion für den Verbandstag des Vereins;
  - gg) die Beratung der dem Verbandstag des Vereins vorzulegenden Anträge;
  - hh) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die vom Sektionsvorstand gestellt werden. Einzelne Aktivmitglieder dürfen keine Anträge stellen. Anträge müssen in der Sektionsversammlung diskutiert, beschlossen und vom Sektionsvorstand unterschrieben fristgerecht an die Hauptverwaltung geschickt werden.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand der Sektion zu unterzeichnen ist.
- g) Die Sektion wird durch einen Vorstand vertreten, der mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie einem Kassenwart besteht.  
Die Geschäftsstelle des Sektionsvorstandes ist die Privatanschrift des 1. Vorsitzenden.
- h) Die Kassenabrechnung ist bis zum Jahresende dem DBU-Hauptvorstand bzw. Hauptverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

5. Zur Finanzierung ihrer laufenden Arbeiten erhalten die Sektionen vom Verband einen Anteil des Beitragsaufkommens der in ihnen zusammengesetzten Mitglieder.

Dieser Anteil beträgt jährlich für	
Neuaufnahme	€ 10,00
Aktivmitglied	€ 50,00
Volontär der Bar/Auszubildender	€ 25,00
Seniormitglied	€ 10,00
Fördermitglied	€ 50,00
Auslandsmitglied	€ 20,00

## VI. Verbandstag

### §9

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Vereins und findet jährlich statt. Alle 4 Jahre findet ein Hauptverbandstag statt.
2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Sektionen muss der Hauptvorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.  
  
Die Einladung zum Verbandstag ist mindestens 2 Monate vorher zusammen mit der Tagesordnung im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Sonstige Einladungen erfolgen nicht.
3. a) Die Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch die Sektionsvorsitzenden und durch einen Delegierten der Sektion vertreten. Die Delegierten müssen Aktivmitglieder sein.  
  
b) Für jede angefangene 5 bei ihr zusammengesetzten Aktivmitglieder hat die Sektion eine Stimme.
4. a) Auf dem Verbandstag haben auch die Mitglieder des Hauptvorstandes Sitz und Stimme.  
  
b) In Kassenfragen haben die Kassenprüfer das Rederecht.

5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein Vizepräsident die Aufgabe.
6. Für Wahlen und Beschlussfassungen des Verbandstages ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl gilt ein Wahlvorschlag bzw. ein Antrag als abgelehnt. Verbandstagsbeschlüsse sind bindend.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf dem Hauptverbandstag vertretenen Stimmen.

Sämtliche Wahlen auf dem Hauptverbandstag erfolgen grundsätzlich geheim. Falls sich kein Widerspruch erhebt, und nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann die Wahl offen durchgeführt werden. Sonstige Abmachungen erfolgen offen. Auf Antrag von 1/5 der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen erfolgt die Abstimmung geheim.

7. Der Hauptverbandstag ist zuständig für
  - a) die Billigung des Protokolls des letzten Verbandstages;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Beisitzer;
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - d) die Entlastung des Hauptvorstandes;
  - e) die Wahl des Hauptvorstandes. In den Hauptvorstand kann nur gewählt werden, wenn das Aktiv-Mitglied von seiner eigenen Sektion vorgeschlagen wird; Das Aktiv-Mitglied muss 5 Jahre Vereinsmitglied sein, um vorgeschlagen werden zu können.
  - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern aus zwei verschiedenen Sektionen, die dem Hauptvorstand nicht angehören dürfen, aber Aktivmitglieder sein müssen;

- g) die Festsetzung der Beiträge;
- h) die Beratung und Beschlussfassung der Anträge, die vom Hauptvorstand oder einer Sektion gestellt werden;
- i) Vorschläge für die Position des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Beisitzer werden von dem Sektionsvorsitzenden schriftlich bei der Hauptverwaltung eingereicht;
- j) Der Kassierer wird vom neugewählten Hauptvorstand berufen;
- k) Der/die Geschäftsführer/in wird vom neugewählten Hauptvorstand bestätigt oder neu berufen.

Die zu c) - g) genannten Tagesordnungspunkte werden nur alle vier Jahre auf dem Hauptverbandstag verhandelt, der auch die Wahl des Hauptvorstandes vornimmt.

8. Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag der D.B.U.-Hauptverwaltung vorliegen. Von dort aus werden sie an alle Sektionen gesandt. Über die Anträge ist in den Sektionen vorher zu beraten und abzustimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur alle 4 Jahre am Hauptverbandstag gestellt werden. Mehrheitlich abgelehnte Anträge dürfen am Hauptverbandstag wieder neu gestellt werden.

9. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

## **VII. Hauptvorstand**

### **§10**

1. Der Hauptvorstand (Geschäftsstelle) führt die laufenden Geschäfte des Vereins, hat die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen und die ihm durch die Satzung übertragenen Befugnisse wahrzunehmen.

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, Geschäftsführer/in und der Hauptkassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Hauptvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Hauptvorstand besteht aus  
Präsident  
Ehrenpräsident  
2 Vizepräsidenten  
Hauptkassierer  
4 Beisitzern  
Geschäftsführer/in
4. Der Hauptvorstand wird auf 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist einmal zulässig. Steht nach 8 Jahren kein neuer Kandidat zur Verfügung, ist eine Verlängerung um eine Amtszeit möglich. Dies gilt auch für die Wahlen der Sektionsvorstände. 6 Monate vorher müssen die schriftlichen Bewerbungen vorliegen. In den Ältestenrat werden Vorstandsmitglieder berufen. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, für die Einhaltung und sinngemäße Anwendung der Satzung Sorge zu tragen. Der Geschäftsführer/in wird vom Hauptvorstand berufen.
5. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so ergänzen sich die restlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bis zum nächsten Verbandstag.

## **VIII. Unterstützungen**

### **§11**

1. Der Verein gewährt Aktiv- und Seniorsmitgliedern sowie Volontär der Bar Unterstützung im Todesfall.
  - a) Im Todesfall eines Aktiv-Mitglieds oder Volontär wird ein Zuschuss aus dem Unterstützungsfond gewährt, dessen Höhe jährlich auf dem Verbandstag festgesetzt wird. Im voraus wird die Unterstützung nicht gezahlt.
  - b) Der Zuschuss (Unterstützung) wird an die/den Witwe/r des verstorbenen Aktiv-Mitglieds ausgezahlt. Hinterlässt das verstorbene Aktiv-Mitglied keine/n Witwe/r, so erhalten der- oder diejenigen die Unterstützung, die für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind.

- c) Der Antrag auf Gewährung der Unterstützung ist unter Beifügung der Sterbeurkunde und der Bankverbindung der/s Witwe/r an den für das Mitglied zuständigen Sektionsvorstand zu richten. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Hauptverwaltung weiter.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§12**

1. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung sowie sonstige nicht geregelte Fragen regelt der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss. Mehrheitsbeschluss heißt, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder je 1 Stimme haben.
2. Im Falle der Auflösung einer Sektion fällt deren Vermögen an den Unterstützungsfond des Vereins.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einschließlich des Unterstützungsfonds und der den Sektionen zugewiesenen Beitragsanteile an die Deutsche Kinder-Krebs-Stiftung in Bonn.  
  
Zur Auflösung ist ein Beschluss von 4/5 der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen erforderlich.
4. Jede Tätigkeit im Rahmen des Vereins und seiner Gliederungen einschließlich der Sektionen ist ehrenamtlich. Kein Mitglied darf den Namen oder das Symbol des Vereins zur finanziellen Bereicherung benutzen.
5. Diese Satzung wurde neu überarbeitet und tritt am 14.10.2008 in Kraft.

Berlin, 13. Juli 2008